



Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

| | |
|---------------|-------|
| Jahrgang: | 2019 |
| Laufende Nr.: | 269-2 |

**Prüfungsordnung für das Weiterbildungsangebot
„Moderne Technik verstehen: 3D-Druck, Robotik,
Automotive“ an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 25. November 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, 43 Abs. 6, 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 29. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Prüfungsordnung und Träger

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt das Weiterbildungsangebot „Moderne Technik verstehen: 3D-Druck, Robotik, Automotive“. ²Der erfolgreiche Abschluss der Zusatzqualifikation wird mit einem Hochschulzertifikat bestätigt.
- (2) Die Weiterbildung wird von der Hochschule Landshut – Institut für Weiterbildung und Fakultät Interdisziplinäre Studien – angeboten und durchgeführt.
- (3) Für das berufsbegleitende Weiterbildungsangebot, insbesondere die Prüfungen und das Prüfungsverfahren, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBL. 686) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut vom 20. Juni 2017 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Satzung und der Charakter der berufsbegleitenden Weiterbildung entgegenstehen.

§ 2

Studienziele

- (1) Der Zertifikatslehrgang „Moderne Technik verstehen: 3D-Druck, Robotik, Automotive“ hat das Ziel, das

Technikverständnis der/den Teilnehmer/-innen durch ein anwendungsorientiertes Weiterbildungsangebot zu verbessern und in die Bereiche Elektrotechnik, Maschinenbau und Informatik exemplarisch einzusteigen.

- (2) Das Hochschulzertifikat „Moderne Technik verstehen: 3D-Druck, Robotik, Automotive“ richtet sich an alle Interessenten, die sich notwendiges technisches Wissen in den Bereichen Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik aneignen wollen, um verantwortungsvolle interdisziplinäre Aufgaben übernehmen und erfolgreich durchführen zu können.
- (3) Die Weiterbildung umfasst 64 Unterrichtseinheiten je 45 min., die i. d. R. an neun Präsenz-Tagen erbracht werden.

§ 3

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Interdisziplinäre Studien bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zur Teilnahme am weiterbildenden Lehrgang mit Hochschulzertifikat ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Darüber hinaus setzt der Zugang zum weiterbildenden Lehrgang mit Hochschulzertifikat deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Hochschule Landshut legt die Termine für die Durchführung des Weiterbildungsangebotes fest. ²Die Bewerbungstermine werden durch Aushang in der Hochschule Landshut und in elektronischer Form und im Rahmen entsprechender Veröffentlichungen bekannt gegeben. ³Die Bewerbung ist fristgerecht und schriftlich mit den geforderten Unterlagen beim Institut für Weiterbildung der Hochschule Landshut einzureichen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber/-innen die Zahl der Teilnehmerplätze, erfolgt die Auswahl in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen.
- (3) Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird den Bewerbern/innen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme schriftlich bekannt gegeben.

- (4) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt erneut möglich.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass das Weiterbildungsangebot bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Veranstaltungsplan

- (1) ¹Das Institut für Weiterbildung erstellt in Zusammenarbeit mit der Fakultät Interdisziplinäre Studien zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Teilnehmer des Weiterbildungsangebotes einen Veranstaltungsplan. ²Dieser enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - die Bezeichnung der Module, die Präsenzstunden, Ziele und Inhalte,
 - die Lehrveranstaltungsart der Module und
 - nähere Bestimmungen zu Prüfungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sofern diese nicht in dieser Prüfungsordnung festgelegt sind.

³Der Veranstaltungsplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Änderungen des Veranstaltungsplans müssen spätestens zu Beginn der ersten Präsenzveranstaltung des Weiterbildungsangebotes hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 7

Voraussetzungen für den Erwerb der Zusatzqualifikation

Die Weiterbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin 80% der vorgesehenen Präsenzzeit absolviert und in der Prüfung jedes Moduls mindestens die Note „ausreichend“ erzielt.

§ 8

Bewertung von Prüfungen, Bildung von Endnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung der Prüfungen werden differenzierte Noten vergeben, d. h. die Noten von 1 bis 4 können um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) ¹Wurde eine Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden; weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. ²Dabei besteht kein Anspruch auf die wiederholte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle gewichteten Mittel aus den Noten der Modulprüfungen. ²Die Gewichtungen können der Anlage entnommen werden.

§ 9

Zertifikat und ECTS-Punkte

- (1) ¹Über das bestandene Weiterbildungsangebot wird ein Zertifikat entsprechend dem Muster, das im Institut für Weiterbildung eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Das Zertifikat beinhaltet insbesondere

die Bezeichnungen der einzelnen Module und die Noten.

- (2) ¹Die mit dem Weiterbildungsangebot erworbenen Qualifikationen, deren Erwerb durch das Erbringen der geforderten Prüfungsleistungen nachgewiesen wurde, entsprechen einer Workload von 8 ECTS-Punkten für das Hochschulzertifikat „Moderne Technik verstehen: 3D-Druck, Robotik, Automotive“.
²Diese werden ebenfalls im Zertifikat angegeben und geben wieder, in welchem Umfang diese erworbenen Kompetenzen einem Teil eines Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein können.
- (3) ¹Werden die Prüfungsleistungen nicht erbracht, wird der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. ²Dies gilt auch, wenn die Teilnahme nur an einzelnen Modulen des Weiterbildungsangebotes erfolgt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.12.2019 in Kraft.

Anlage

Die Inhalte der Weiterbildung umfassen neun Module im Umfang von insgesamt 8 ECTS.

| Modul | Modulname | Art der Lehrveranstaltung | UE | ECTS | Prüfungsart | Prüfungsdauer/-leistung | Notengewicht |
|-------|-------------------------------|---------------------------|----|------|-------------------|-------------------------|--------------|
| ZTE01 | Grundlagen der Technik | SU, Ü | 8 | 8 | Teilnahme-pflicht | | 0 |
| ZTE02 | Grunddisziplinen | SU, Ü | 14 | | | | |
| ZTE03 | Datenanalyse | PR, Ü | 6 | | schr.Pr. | 60 min. | 1/2 |
| ZTE04 | Industrierobotik | PR, Ü | 6 | | | | |
| ZTE05 | Mensch-Maschine-Kommunikation | PR, Ü | 6 | | | | |
| ZTE06 | Elektrische Antriebe | PR, Ü | 6 | | schr.Pr. | 60 min. | 1/2 |
| ZTE07 | Fahrzeugtechnik | PR, Ü | 6 | | | | |
| ZTE08 | Entwicklung und Produktion | PR, Ü | 6 | | | | |
| ZTE09 | 3D-Druck | PR, Ü | 6 | | | | |
| Summe | | | 64 | 8 | | | 1 |

Abkürzungsverzeichnis/Legende:

| | | | |
|----------|---|----------|---|
| Abs. | Absatz | QualV | Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern |
| Art. | Artikel | RaPO | Rahmenprüfungsordnung |
| BayHSchG | Bayerisches Hochschulgesetz | schr.Pr. | schriftliche Prüfung |
| ECTS | European Credit Transfer and Accumulation System | SU | seminaristischer Unterricht |
| GER | Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen | UE | Unterrichtseinheit 45 Minuten |
| PR | Praktikum | Ü | Übung |
| | | | |

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Landshut vom 19.11.2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 25.11.2019

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 25.11.2019 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.11.2019 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.11. 2019.